

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Kreisstraßen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld außerhalb der Ortsdurchfahrten

Auf der Grundlage der §§ 6 Absatz 1 und 33 Absatz 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 522) sowie §§ 18, 21 und 50 Absatz 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856), hat der Kreistag in seiner Sitzung am **31. Januar 2008** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
Zur öffentlichen Straße gehören gemäß § 2 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt-StrG LSA
1. der Straßenkörper,
 2. der Luftraum über dem Straßenkörper,
 3. das Zubehör,
 4. die Nebenanlagen.
- (2) Gemäß § 14 Abs. 1 StrG LSA ist der Gebrauch der öffentlichen Straße jedermann im Rahmen der Widmung und der Vorschriften des Straßenverkehrsrechts gestattet (Gemeingebrauch).

§ 2 Sondernutzung

Die Benutzung der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung (§ 18 Abs. 1 StrG LSA). Sie bedarf der Erlaubnis der örtlich zuständigen Behörde, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Erlaubnis des Landkreises.

Zu den erlaubnispflichtigen Sondernutzungen zählen insbesondere:

1. die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Kreisstraßen,
2. die vorübergehende Anlage von Zufahrten, wie z.B. Baustellenzufahrten,
3. Über- und Unterführungen privater Wege,
4. Leitungen aller Art mit Zubehör, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen,
5. Schienen- und Seilbahnen, Förderbänder, Masten, Schächte und sonstiges Zubehör,
6. Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen für gewerbliche Zwecke,
7. Kioske und Imbissstände,
8. Schaustellungseinrichtungen,
9. Verladestellen,
10. Baustelleneinrichtungen,
11. Fahrradrennen, motorsportliche Veranstaltungen,
12. Werbeveranstaltungen,
13. Straßenhandel ohne bauliche Anlagen.

Detaillierte Angaben sind den Ausführungen zum Gebührentarif der Sondernutzungsgebührensatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

§ 3 Erlaubnisantrag

Die Sondernutzungserlaubnis ist in der Regel mindestens vier Wochen vor Beginn der Sondernutzung zu beantragen. Aus dem Antrag müssen Art, Ausmaß und Dauer der Benutzung der öffentlichen Straße sowie das wirtschaftliche Interesse des Antragstellers hervorgehen.

§ 4 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (§ 18 Abs. 2 StrG LSA).
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Landkreis keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße (§ 18 Abs. 3 StrG LSA)
- (3) Die Sondernutzung ist erst nach schriftlicher Erlaubniserteilung für den festgelegten Umfang zulässig.

§ 5 Anforderungen an den Erlaubnisnehmer

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat seine Anlage so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügt.
(§ 18 Abs. 4 StrG LSA)
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Straßenbaubehörde die Anlage zu ändern und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (3) Die Kosten hierfür trägt der Erlaubnisnehmer.
- (4) Er hat dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

§ 6 Sonstiges

Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 7 Haftung

- (1) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straße und der dort eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Die Haftung für die Amtspflichtverletzungen bleibt unberührt. Mit der Erteilung der Sondernutzung übernimmt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld keinerlei Haftung.

- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld für alle von ihm oder seinem Personal verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet ferner dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet für sämtliche Schäden, die während der Sondernutzung am Straßenkörper und seinen Nebenanlagen entstehen. Der Erlaubnisnehmer verpflichtet sich, entstandene Schäden jeder Art unverzüglich zu beseitigen, so dass der Gemeingebrauch der Straße jederzeit möglich ist. Er hat den Landkreis Anhalt-Bitterfeld von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung erhoben werden können.
- (3) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sind der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 8

Sondernutzungsgebühren

Für Sondernutzungen an Kreisstraßen werden außerhalb der Ortsdurchfahrten Sondernutzungsgebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, in der jeweils geltenden Fassung, erhoben.

§ 9

Übergangsregelungen

Sondernutzungen, für die der Landkreis vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

Ordnungswidrig gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StrG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Straße ohne Erlaubnis zur Sondernutzung gebraucht oder den erteilten Auflagen zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 48 Abs. 2 StrG LSA mit einer Geldbuße bis zu **5.000,00 Euro** geahndet werden.

§ 11

In- Kraft- Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft

- a) die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Kreisstraßen des Landkreises Anhalt-Zerbst außerhalb der Ortsdurchfahrten vom 06. Dezember 2002,

- b) die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Kreisstraßen des Landkreises Bitterfeld außerhalb der Ortsdurchfahrten vom 18. März 2002.

Köthen (Anhalt), 31. 01. 2008

gez. U. Schulze
Landrat

Dienstsiegel

	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch den Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
	31. Januar 2008	31. Januar 2008	14. März 2008	05/08 Seite 27	15. März 2008

Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um eine Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen/Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.